|  |
| --- |
| Adressfeld – hier die volle Adresse der Behörde einsetzen: |

Absender:

Ort und Datum:

Bitte um Unterstützung wegen überhöhten Entgeltes in einer Einrichtung nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie im Namen von Name und Adresse der vertretenen Person bzw. des/der Betreuten, den/die ich als gesetzlicher Betreuer/gesetzliche Betreuerin/Bevollmächtigte/r vertrete. Herr/Frau Name lebt in einer Einrichtung, die als „besondere Wohnform” im Sinne von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 SGB XII gilt.

Der Träger der Einrichtung (Name und Adresse des Trägers einsetzen) verlangt für die Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln und Hygienartikeln geforderten Betrag einsetzen EUR pro Monat.

Dieser Betrag erscheint unangemessen hoch. Er übersteigt den Anteil, der im Regelsatz der Grundsicherung für Ernährung berücksichtigt ist, erheblich. Er übersteigt auch die Kosten, die z.B. in Pflegeheimen für die Lieferung von Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln anfallen.

Alternativ: Der Träger der Einrichtung verlangt neben dem Entgelt für Nahrungsmitttel und Hygieneartikeln, das geforderten Betrag einsetzen EUR pro Monat beträgt, einen weiteren Betrag in Höhe von geforderten Betrag einsetzen EUR, der für hier einsetzen, was im WBVG-Vertrag steht, das kann z.B. sein: bis zu 90 € monatlich für „Putzmittel” oder „Haushaltsverbrauchsmittel”, Beträge von bis zu 60 € für „Tisch- und Bettwäsche, Geschirr” bestimmt sein soll. Diesem Betrag stehen jedoch keinen Leistungen gegenüber, die der Einrichtungsträger erbringen würde. Es handelt sich um ein überhöhtes Entgelt, das nicht wirksam vereinbart werden kann.

Ich bitte Sie, mich dabei zu unterstützen, die von mir vertretene Person davor zu schützen, dass sie ein überhöhtes Entgelt an den Träger der Einrichtung bezahlt. Mit ist bekannt, dass sie das Entgelt nur schuldet, soweit es angemessen ist (§ 7 Abs. 2 S. 1 WBVG). Das gilt auch für Teilentgelte. Eine Mischkalkulation ist nicht zulässig. Eine Überhöhung des Entgeltes, dass die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz bezahlen müssen, führt bei entsprechender Kürzung der Zahlungen für die Fachleistung zu einem indirekten Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe, die von den Betroffenen aber nicht verlangt werden darf (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX).

In einem ersten Schritt bitte ich, auf den Träger der Einrichtung einzuwirken, damit er die tatsächlichen Beschaffungskosten für die Lebensmittel und Hygieneartikel, die er zur Verfügung stellt, offenlegt. Im zweiten Schritt hätte dieser den Betrag, um den das Entgelt die berechtigte Forderung übersteigt, an Herrn/Frau Name zu erstatten (§§ 812, 819 BGB). Auch dafür bitte ich um Unterstützung.

Wenn Sie das so gemacht haben, können Sie hinzufügen:

Ich habe den Träger der Einrichtung bereits darüber informiert, dass ich das angemessene Entgelt für Lebensmittel und Hygieneartikel auf 150 € monatlich schätze Alternativ: dass das Entgelt für hier einsetzen, was im WBVG-Vertrag steht, das kann z.B. sein: bis zu 90 € monatlich für „Putzmittel” oder „Haushaltsverbrauchsmittel”, Beträge von bis zu 60 € für „Tisch- und Bettwäsche, Geschirr” mangels angemessener Gegenleistung nicht geschuldet ist, und zahle im Namen der von mit vertretenen Person bis aus weiteres nur noch den insgesamt angemessenen Betrag.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift

Anlage: Betreuerausweis/Vollmacht in Kopie